

Satzung

des

**„Freundes- und Förderkreises
der Franziskus-Grundschule Wissen e.V.“**

(letzte Änderung vom 19. November 2001)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Franziskus-Grundschule Wissen e.V.“. Er ist eine außerschulische Organisation der Franziskus-Grundschule Wissen. Der Verein hat seinen Sitz in 57537 Wissen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur (6 VR 21569 eingetragen).
- (3) Der Verein wurde am 17.05.1995 gegründet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder,
 - die Aufrechterhaltung der in der Schule entstandenen Gemeinschaft,
 - den Gedankenaustausch und die Kontaktpflege zwischen den an der Schule Interessierten,
 - Aktivitäten, um Hilfsmittel für Schüler¹ und Schule zu ergänzen und zu verbessern,
 - die Unterstützung von Schülern bei Schulunternehmungen im Bedarfsfall.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei

¹ Aus Gründen des einfacheren Textverständnisses wird nur von Schülern, dem Vorsitzenden, dem Kassenprüfer usw. gesprochen, obwohl selbstverständlich damit immer auch Schülerinnen, die Vorsitzende, die Kassenprüferin usw. gemeint sind.

ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeindeverwaltung Wissen mit der Auflage zu überweisen, der Franziskus-Grundschule Wissen dieses Vermögen gem. § 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellen. Ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat das Recht an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten.

§ 6

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt,
 2. Ausschluss (vgl. § 6),
 3. bei natürlichen Personen durch den Tod,
 4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und wird mit Datum der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand wirksam.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand mit mindestens drei Viertel seiner Mitglieder.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

- (2) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 1. Vereinsvermögen veruntreut,
 2. seine Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal im Jahr einberufen. Ihr obliegt:
 1. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichts des Vorstands,
 3. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 4. die Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Kassenprüfer.
 5. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer,
 6. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 7. die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. es der Vorstand mit absoluter Mehrheit beschließt ,
 2. mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

- (5) Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss des Vereins je Geschäftsjahr und berichten hierüber in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung. Als Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

- (6) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Kassierer,
 5. drei Beisitzern,
 6. dem Schulleiter der Franziskus-Grundschule Wissen oder seinem Stellvertreter,
 7. dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder seinem Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind,.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Im Innenverhältnis gelten folgende Regelungen:
 1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung der Vereinsmittel.
 2. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer können über Ausgaben im Betrag bis € 100,-- gemeinschaftlich beschließen.
 3. Der Vorsitzende – oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
 4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
 5. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und hierbei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.

§ 12

Verfahrensordnung

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (bei Vorstandssitzungen) bzw. zwei Wochen (bei Mitgliederversammlungen) vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich von dem Vorsitzenden – oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – einberufen worden sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Einberufung kann alternativ per elektronischer Post („E-Mail“) erfolgen, sofern eine schriftliche Zustimmung des Mitglieds hierzu vorliegt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Auflösungsbeschluss kann durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, an der mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Bei Satzungsänderungen ist der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens bei Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.
- (4) Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins können als Anträge nicht zugelassen werden.